

Anlage 6
zur Finanzierungsrichtlinie

Musterbeschlüsse

Hinweis:

Hier ist nur die VRR-Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses für eine Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe von Kleinaufträgen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 im VRR enthalten.

**Die weiteren Muster der Anlage 6
bleiben unverändert!**

Musterbeschlüsse

Stadtrats-/Kreistagsbeschluss für eine Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe von Kleinaufträgen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Vorbemerkungen

Gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO ist die Direktvergabe für sogenannte Kleinaufträge zulässig, wenn der Dienstleistungsauftrag entweder einen Jahresdurchschnittswert von weniger als 1 Mio. € oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300 000 km aufweist. Im VRR liegen zurzeit aufgrund der Einnahmearbeitungsregelung und der Finanzierungsrichtlinie nur so genannte Nettoausgleichsregelungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vor. Der Jahresdurchschnittswert für die zu beurteilenden Personenverkehrsdienste setzt sich im VRR aus der Summe der Fahrgelderlöse und dem Nettowert der zusätzlich gewährten Ausgleichsleistungen zusammen.

Aufgrund § 8 Abs. 4 PBefG sind bei Ausgleichsleistungen nach der VO (EG) 1370 eigenwirtschaftliche Genehmigungen nur noch auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften statthaft. Deshalb werden künftige Linienverkehrsgenehmigungen nur noch nach § 8 a PBefG auf Basis eines ÖDLA erteilt.

Da die Laufzeiten der bestehenden Liniengenehmigungen in den Gebieten der Aufgabenträger unterschiedlich auslaufen, die bestehende Verkehrsbedienung jedoch aufrechterhalten werden soll, bietet Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO die Möglichkeit einer Regelung und Finanzierung ohne wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007. Dies ist in der Regel nur linienbezogen möglich, weil Linienbündel oder Teilnetze die Schwellenwerte gemäß Art. 5 Abs. 4 VO überschreiten.

Eine Vergabe nach Linien ist mittelstandsfreundlich (vgl. Erwägungsgrund 23 Satz 2 der VO (EG) 1370/2007), da es zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung schon aufgrund von § 12 Abs. 6 PBefG nicht ausgeschlossen ist, dass die Direktvergabe an ein anderes als das vorgesehene VU erfolgt.

Musterbeschlüsse

Allerdings dürfen Aufträge oder Netze auch nicht zum Zwecke einer Unterschreitung der Schwellenwerte aus einem zusammenhängenden Netz aufgeteilt werden (Umgehungsverbot gemäß Erwägungsgrund 23 Satz 3 der VO (EG) 1370/2007).

Die nachfolgende Prozessbeschreibung berücksichtigt, dass der Aufgabenträger wie bisher für die Ausgestaltung der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung zuständig ist, während der VRR für die Finanzierung zuständig ist.

Deshalb ist vorgesehen, dass das zuwendungsrechtliche Finanzierungssystem auch bei einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO nach (EG) 1370/2007 wie bisher weitergeführt wird.

Hierbei ist folgendes Verfahren vorgesehen: Aufgabenträger, VRR und ausgewähltes VU führen ein lokales Anhörungsgespräch. Die Planung und Festlegung des konkreten Leistungsangebotes innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft obliegt dem Aufgabenträger. Dieser legt in einem Ratsbeschluss die konkreten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest und beschließt, dass er eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 beabsichtigt.

Der VRR veröffentlicht die Vorabbekanntmachung. Nach Ablauf der Jahresfrist beschließt der Aufgabenträger (bzw. fassen die betroffenen Aufgabenträger) eine Direktvergabe an das VU nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 über die Linienleistungen mit den Mindestinhalten gemäß Musterbeschluss und verweist auf die Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Der (die) AT (AT`s) informieren den VRR und das VU über den Inhalt des gefassten Beschlusses.

Musterbeschlüsse

Gleichzeitig stellt das VU beim VRR unter Einreichung der o.g. Unterlagen einen Finanzierungsantrag zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Basis der Finanzierungsrichtlinie.

Der VRR prüft die eingereichten Unterlagen und stimmt sein Ergebnis mit dem (den) AT (AT`s) ab und erteilt einen Bescheid gemäß Anlage xx der Finanzierungsrichtlinie (mehrjähriger Bescheid über Laufzeit ÖDLA):

Das VU legt der Genehmigungsbehörde den VRR-Bescheid mit der Anlage Betrauungsbeschluss zum Nachweis gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) PBefG vor. Die Genehmigungsbehörde erteilt eine gemeinwirtschaftliche Liniengenehmigung.

Musterbeschlüsse

1. Musterbeschluss zur Direktvergabeabsicht

(Festlegung des konkreten Leistungsangebots und Direktvergabeabsicht wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 durch die zuständige Behörde)

Die Stadt .../der Kreis ... [AT 1] als zuständige Behörde für die Ausgestaltung der Verkehrsbedienung bezüglich der Linie XY fasst gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 folgenden Beschluss:

Das Leistungsangebot wird gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzt. .Es ist beabsichtigt, die Erfüllung dieser Leistungen im Rahmen einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben.[das VU... xy]. Die Verwaltung wird beauftragt diesen Beschluss an den VRR zu übermitteln.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Finanzierungsrictlinie VRR
- Anlage 2: Nahverkehrsplan AT 1 / Musterstadt/Musterkreis
- Anlage 3: Fahrpläne einschließlich bereits geplanter Fahrplanänderungen
- Anlage 4: Gesamtleistungsangebot des Verkehrsunternehmens im ÖSPV gemäß Direktvergabe einschließlich bereits geplanter Änderungen des Gesamtleistungsangebots
(z. B. Linien, Qualitäten und ggf. Regelungen zur Anpassung des Umfangs der Betrauung)
- Anlage 4.1-4.4c: Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- Anlage 5: Optional: (Anreizregelung: Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität

Musterbeschlüsse

Muster zur Anlage 4

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Das [VU 1] ist zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit der Erbringung von nachfolgenden beschriebenen Gesamtleistungen im ÖPNV auf dem Gebiet des [AT 1] in Abgleich mit den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR (Anlage 1 zum Beschluss) und dem Nahverkehrsplan des [AT 1] (Anlage 2 zum Beschluss) betraut:

Die im Rahmen dieser Betrauung konkretisierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben sich anteilig für das Verkehrsgebiet der [AT 1] aus den Anlagen 4a 4c zu diesem Beschluss.

Folgende grundsätzliche Leistungsbeschreibung ist beispielhaft:

Das Leistungsangebot der [VU 1] basiert auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes der [AT 1] und setzt die Vorgaben in die betriebliche Praxis um. Die Linienführungen und Takte orientieren sich am Bedarf sowie den örtlichen Verhältnissen. Dies gilt auch für die Anordnung und Lage der Haltestellen. Über die Umlaufbildung werden die betrieblichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Leistungserstellung berücksichtigt.

Das Leistungsangebot der [VU1] besteht aus XX-Linien. Die Tageslinien werden in der Spitzennachfrage von insgesamt XX Einsatzwagen ergänzt. Hinzukommen XX Frühlinien, die vor den ersten Ausfahrten der Tageslinien verkehren. Alternative Bedienungsformen in Form von TaxiBus und AnrufSammelTaxi runden das Angebot ab.

Musterbeschlüsse

Bei XX der XX Tageslinien und XX NachtExpress-Linien liegt die Konzession ausschließlich bei der [VU 1]. Für die Linien XXX, XXX und XXX liegen Gemeinschaftskonzessionen der [VU 1] mit der XXX GmbH vor, bei der die [VU 1] den Konzessionsanteil für die Strecken auf dem Stadtgebiet [AT 1] besitzt. Bei den Linien XXX verfügt das private [VU 1] Musterunternehmen historisch bedingt über die Linienkonzessionen, die Betriebsführung im Sinne des PBefG obliegt der [VU 1].

Die folgende Tabelle beinhaltet eine Auflistung des konzessionierten bzw. betriebgeführten Fahrplanangebotes der [VU 1] mit jeweiliger Konzessionslaufzeit und Streckenlänge (Stand: XX.XX.XXXX):

Auflistung

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Kennzahlen des Leistungsumfanges der [VU 1] auf dem Gebiet der Stadt [AT 1] zusammengefasst.

Auflistung

In dem beigefügten Fahrplan (Anlage 3 des Beschlusses) ist das Leistungsangebot im Detail beschrieben. Die konkreten Linienführungen sind aus dem ebenfalls beigefügten Liniennetzplan zu entnehmen.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Tages- und NE-Linien differieren nach den Betriebstagen Montag - Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag wie folgt:

Musterbeschlüsse

Auflistung

Beispielhafte Omnibusanzahl und -ausstattung

Alle XXX eigenen Omnibusse der [VU 1] sind Niederflurfahrzeuge, d. h. im Fahrzeug befinden sich im Einstiegsbereich keine weiteren Stufen. Die Ausstattungsvorgaben des Nahverkehrsplanes werden vollständig erfüllt. Die XX Niederflur-Gelenkbusse, XX Niederflur-Standardlinienbusse sowie 6-Meter, 10,5-Meter- und Midibusse werden bedarfsorientiert in Abhängigkeit von der Nachfrage eingesetzt. Auf den Hauptlinien verkehren an den Betriebstagen durchgehend Gelenkbusse. Beim Übergang auf die Nacht Express-Linien erfolgt eine Anpassung der Fahrzeuggröße an den Bedarf.

Alle Omnibusse der [VU 1] sind mit Abgasnachbehandlungssystemen ausgestattet. In der nachfolgenden Tabelle ist eine Übersicht über die eingesetzten Systeme dargestellt.

Auflistung

Seit dem 1. Januar XXXX gibt es in [AT 1] eine Umweltzone, in der nur Fahrzeuge mit roter, gelber und grüner Plakette verkehren dürfen. Von den XXX Omnibussen der VU1 haben XXX eine grüne Platte, lediglich XX haben noch aktuell eine gelbe Plakette. Bei den Auftragsunternehmern stellt sich die Situation ähnlich dar. Die [VU 1] wirkt daraufhin, dass die Vorgaben des Nahverkehrsplanes und die Anforderungen der Umweltzone erfüllt werden.

Musterbeschlüsse

Einsatz von Unterauftragnehmern

Die [VU 1] ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufgabenträgers (im Volumen von / max. XX % der Leistung bezogen auf Wagen km) Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen.

Die Verpflichtungen der Muster Bus GmbH gegenüber der Stadt XXXX bleiben davon unberührt. Bei der Vergabe solcher Unteraufträge verfährt das Unternehmen nach wettbewerblichen Grundsätzen. Hierbei ist das Unternehmen zur Einhaltung der aus der Anlage 5 zu diesem Vertrag ersichtlichen Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) verpflichtet.

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste

Änderungen der beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste und damit möglicherweise des zulässigen Ausgleichs können sich jährlich auf Grund von Änderungen der Leistungsmenge (Anzahl Nutz-km) oder Änderungen in den definierten Mindestqualitäten ergeben. Werden Änderungen einvernehmlich vorgenommen, werden sich die [AT 1] und die [VU 1] über eine entsprechende Anpassung des zulässigen Ausgleichs abstimmen. Rechtzeitig vor jedem Fahrplanwechsel bzw. im Rahmen der von der [AT 1] einzuholenden Bestätigung der Betriebsleistung für den jeweils folgenden Verbundetat, werden für den neuen Fahrplan dessen wesentliche Änderungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Betriebsleistungen zwischen der [VU 1] und der [AT 1] abgestimmt.

Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Diese Betrauung wird vorsorglich ergänzt um zusätzliche künftige gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem angemessenen Umfang aufgrund von unvorhersehbaren Umständen, wenn dies entweder

Musterbeschlüsse

- a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
- b) aufgrund von der Betriebsleitung des Unternehmens nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse der Stadt XXXX möglich ist

Tarifvorgaben

Das [VU 1] wendet bei der Erbringung ihrer öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die auf dem Stadtgebiet [AT 1] gültigen Tarife des ÖPNV an. Des Weiteren sind auf dem Stadtgebiet [AT 1] die jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Qualitätsstandards des VRR zu beachten.

weitere Optionale Bestandteile

(soweit diese über die Vorgaben des Nahverkehrsplans und die Finanzierungsrichtlinie hinaus geregelt werden sollen)

Festlegung weiterer Qualitativer Anforderungen (oder separate neue Anlage 6)

Abgleich des Nahverkehrsplans / aktuelles Leistungsangebot (oder separate neue Anlage 7)

Qualitätskriterien und Messungen (oder separate neue Anlage 8)

Vorgaben zum Anreizsystem zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und ausreichenden Qualität, sofern über die Vorgaben des VRR in dieser Finanzierungsrichtlinie hinaus (oder separate Anlage 9)

Musterbeschlüsse

Anlage 4.1

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke ... GmbH ist mit der Vorhaltung von ortsfesten Anlagen (Fahrweganlagen, Betriebshofanlagen und Werkstattgebäude und damit verbundene Sicherheits- und Navigationssysteme) betraut.

Die Stadtwerke ... GmbH hat zu gewährleisten, dass der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen muss, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die Stadtwerke ... GmbH hat die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG, der BOKraft und der BOStrab, einzuhalten.

Für die Änderung von Anlagen, wie z.B. Rückbau, Stilllegung sind die vorgesehenen Verwaltungsverfahren einzuhalten.

Änderungen, die Auswirkungen auf die betraute Qualität oder die Erfüllung von Vorgaben des Nahverkehrsplans haben, bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Die Stadtwerke ... GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Die Stadtwerke . GmbH ist mit nachfolgend aufgezählten Leistungen betraut, die sich aus dem Betrieb der Linien ergeben, hinsichtlich derer der Stadtwerke ... GmbH Genehmigungen nach dem PBefG erteilt wurden.

Änderungen, die sich aus neuen bzw. geänderten Genehmigungen nach dem PBefG ergeben, sind durch diesen Betrauungsbeschluss abgedeckt.

Bedingt durch die genehmigten Fahrpläne haben die Stadtwerke ... GmbH die vorgesehenen Haltestellen vorzuhalten. Die ggf. darüber hinausgehenden Vorgaben des Nahverkehrsplans sind einzuhalten.

Falls keine Vorgaben in den NVP: hier aufzählen - Status Quo-Auflistung:

z.B.: Haltestelle überdacht, mit Mindestquadratmeter und Ausstattung (Abfallkörbe).

Kriterien für die konkrete Ausgestaltung aufnehmen, z.B. innerstädtisch höhere Anforderungen/Überland geringere Anforderungen.

Musterbeschlüsse

Auflistung weiterer, vorzuhaltender Infrastruktureinrichtungen – wiederum falls nicht im NVP enthalten

z.B.

- Wartehallen
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Wendeschleifen
- P+R-Anlagen
- Fahrradständer an den Haltepunkten
- Bei Vorliegen von Streckeneinrichtungen, die aufgrund besonderer Sachverhalte in konkreter Örtlichkeit notwendig sind: hier beschreiben

Ferner hat die Stadtwerke ... GmbH die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben, einzuhalten. Hierzu sind folgende Leistungen zu erbringen bzw. vorzuhalten.

- Vorhaltung von Streckeneinrichtungen z.B. ausreichende, den arbeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Fahreraufenthaltsräume
- Stellwerke
- Angemessene Betriebsleitstelle
- Weitere, den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens unterstützende Gegenstände sowie
- Leistungen betreffend die Erneuerung und Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände.

Zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Beförderung hat die Stadtwerke ... GmbH Verkehrsmeister in angemessener Anzahl vorzuhalten.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, hat die Stadtwerke ... GmbH einen Betriebshof in angemessener Größe und mit angemessener Ausstattung vorzuhalten. Der Betriebshof muss mindestens so dimensioniert sein, dass er eine Fahrzeugreserve von 10% ermöglicht.

Die Stadtwerke . GmbH ist ferner mit der Vorhaltung von angemessenen Sicherheits- und Navigationssystemen betraut.

Die Infrastruktur, mit deren Vorhaltung die Stadtwerke ... GmbH betraut ist, ist einem Dritten - ggf. gegen angemessenes Entgelt – zur Verfügung zu stellen, soweit dies für dessen diskriminierungsfreien Zugang zur Erbringung von Verkehrsdienstleistungen erforderlich ist und die Überlassung den Betrieb der Stadtwerke ... GmbH nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.2

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke ... GmbH ist mit der Erbringung von Regie- und Vertriebsmehrleistungen betraut, soweit diese den ordnungsgemäßen Betrieb der Stadtwerke ... GmbH bedingen und soweit diese verbund- bzw. aufgabenträgerbedingt anfallen.

Die diesbezüglichen Leistungen betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundrelevanter Standards, zu deren Einhaltung die Stadtwerke ... GmbH aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und der Nahverkehrspläne verpflichtet ist.

Im Einzelnen umfassen die verbund- bzw. aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen, die sich aus der Anlage 2/2 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR des VRR ergeben, insbesondere

- Externe Regie- und Vertriebsleistungen
- Planung/Koordinierung
- Marketing/Finanzmanagement
- Vertrieb
- Kontrolle im Bereich veranlasster Leistungen

Die Betrauung erstreckt sich auch auf die Vorhaltung der zur Aufgabenerledigung nötigen Betriebsmittel.

In der als Anlage beigefügten Tabelle xxx sind die zum Zeitpunkt des Betrauungsbeschlusses durch Stadtwerke ... GmbH vorgehaltenen

- Kunden- /Abo-Center
- Private Verkaufsstellen
- Fahrscheinautomaten

aufgeführt.

Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.3

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke ... GmbH ist mit der Vorhaltung von Fahrzeugen mit aufgabenträger- bzw. verbundbedingten Qualitätsstandards betraut.

Stadtwerke ... GmbH haben nach den Vorgaben der Nahverkehrspläne Fahrzeugqualitäten vorzuhalten / möglichst vorzuhalten, die über die gesetzlich vorgegebenen Fahrzeugqualitäten hinausgehen.

Die Vorgaben im Einzelnen:

Soweit keine oder nur unzureichende Vorgaben im NVP enthalten sind, sind Qualitätsvorgaben nachfolgend zu beschreiben bzw. kann eine Aufnahme des Qualitätsziels der Kommune erfolgen:

Beispiel für Bus:

- Niederflurtechnik
- Fahrzeugalter < = 12 Jahre
- Klimaanlage
- Videoschutzanlagen
- Abgasnorm Euro 4
- Gelenkfahrzeug
- Etc.: Betriebsindividuell zu formulieren

Die Bewertung der Fahrzeugmehrqualitäten ergibt sich aus Anlage 2/3-3 der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR.

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4a

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke GmbH ist mit der Erbringung von nachfolgenden nicht lukrativen Fahrten in Schwachverkehrszeiten betraut:

Definition Schwachverkehrszeiten vgl. Tabelle (als Beispiel VRR-einheitliche Definition bzw. individuell). Bedarfsverkehre gelten als nicht lukrative Fahrten.

Die Verpflichtung zur Durchführung der Fahrten ergibt sich aus den Genehmigungen (inklusive Bedarfsverkehre).

Hinweis: Abgleich der Definition mit NVP

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4b

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadtwerke ... GmbH ist mit der Anwendung des folgenden Tarifvertrages bzw. der folgenden Tarifverträge betraut.

z.B.:

- TV-V
- TV-N
- ...

Musterbeschlüsse

Anlage 4.4c

Empfehlung zur Formulierung eines Kreistags- / Stadtratsbeschlusses zur Betrauung und Umsetzung für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Beispiel für eine Betrauung eines Bausteins 4c: Die Betrauung ist jeweils individuell, d.h. entsprechend der konkreten Vorgaben, vorzunehmen

Der Rat der Stadt X hat in seinem Beschluss vom XX.XX.YYYY die Stadtwerke ... GmbH betraut, die Verkehrsanbindung des S-Bahnhaltepunktes zu gewährleisten.

Die Maßnahme stellt eine Umsetzung der im NVP unter XY dargestellten Planungsziele dar. Die Stadtwerke ... GmbH hat die fahrplanmäßige Anbindung des S-Bahnhaltepunktes auf der Linie ... zu gewährleisten.

Die Definition der Ausgleichsermittlung und der Parameter sind aufzuführen

Musterbeschlüsse

2. Musterbeschluss zur Betrauung

(Betrachtung und Umsetzung der Beschlüsse wegen der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 durch die zuständige Behörde)

Die Stadt .../der Kreis ... [AT 1] als zuständige Behörde für die Ausgestaltung der Verkehrsbedienung bezüglich der Linie XY fasst gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 folgenden Beschluss:

1. Das [VU 1] wird nach Maßgabe dieses Rats-/Kreistagsbeschlusses sowie dem Rats-/Kreistagsbeschluss vom ... sowie den dazugehörigen Anlagen 1-n jeweils betreffend Linie XY (ggf. Streckenabschnitt Z) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vom 01.01.20XX bis zum 31.12.20XX im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 und Maßgabe des VRR- Finanzierungssystems betraut.

Optional bei mehreren AT:

Diese Betrauung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die weiteren für die Linie XY zuständigen Aufgabenträger entsprechende Betrauungsbeschlüsse nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO (EG) 1370/2007 fassen.

2. Die Verwaltung des AT 1 wird angewiesen, diesen Ratsbeschluss sowie die Inhalte der Anlagen zu diesem Ratsbeschluss dem VU mit der Bitte um Stellung eines Finanzierungsantrags an den VRR zu übermitteln.

Ggf. Einfügen Passus Infrastruktur: Sofern die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung „Vorhaltung der Infrastruktur“ aus der Direktvergabe der Verkehrsleistung und Ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Artikel 5 Abs. 4 ausgenommen ist, gelten die Beschlüsse vom XX.XX.20XX für diesen Finanzierungsbaustein und ihre vorgesehene Geltungsdauer fort.

Musterbeschlüsse

3. Der Rat der [AT 1] beauftragt die Verwaltung der [AT 1] geringfügige Änderungen und Anpassungen der Anlagen 3-X zum Direktvergabebeschluss vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die [AT 1] sind.